

# BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.30/001/2014

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Reinhard Strauß
------------------------------------

## Stadtverkehr Schwabach GmbH und Stadtbäder Schwabach GmbH; Änderung der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge Anlagen:

- 1 Entwurf EAV mit der Stadtbäder Schwabach GmbH
- 1 Entwurf EAV mit der Stadtverkehr Schwabach GmbH

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	24.06.2014	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.06.2014	öffentlich	Beschluss

### Beschlussvorschlag:

- Die Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge zwischen der Städtischen Werke Schwabach GmbH und der Stadtbäder Schwabach GmbH sowie der Stadtverkehr Schwabach GmbH werden in der Fassung der anliegenden Entwürfe beschlossen.
- Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, diesen Verträgen in den Gesellschafterversammlungen entsprechend zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## **I. Zusammenfassung**

Nach Änderungen im Steuerrecht und Reisekostenrecht sind für die Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge (EAV) zwischen der Städtische Werke Schwabach GmbH und der Stadtverkehr Schwabach GmbH sowie der Stadtbäder Schwabach GmbH zu ändern.

## **II. Sachvortrag**

Die Ergebnisabführungsverträge wurden am 21.12.2000 zwischen der damaligen SC AG und Co. KG mit beiden Tochtergesellschaften abgeschlossen. Sie wurden bisher nicht geändert und sind seit 2001 in das Handelsregister eingetragen. Mit dem Formwechsel der SC AG & Co. KG in die Städtische Werke GmbH wurde diese Nachfolgerin als beherrschende Gesellschaft. Das Aktienrecht ist damit weiterhin Grundlage der Vereinbarungen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung sowie des steuerlichen Reisekostenrechts am 26.02.2013 hat sich für die beiden bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge Änderungsbedarf für die Verpflichtung zur Übernahme eines Verlustes der abhängigen Gesellschaft ergeben. Hier muss jeweils im Unternehmensvertrag die Anwendung des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung (als dynamischer Verweis) vereinbart werden.

Diese Ergänzung ist in beiden anliegenden Entwürfen der Neufassungen in § 3 Nr. 3 letzter Satz zu finden. Zusätzlich wird nun die Städtische Werke Schwabach GmbH als beherrschende Gesellschaft Vertragspartner. Des Weiteren wurde im Vertragstext an mehreren Stellen statt der SC AG & Co. KG die Städtische Werke Schwabach GmbH eingesetzt. Insgesamt stellt die Vertragsanpassung aber nur eine Änderung der seit dem 01.01.2001 geltenden Verträge dar.

Um in die Anwendung des Vertrages zu erleichtern, wurde eine Neufassung der Verträge angefertigt.

Die Änderung der Verträge ist auf Seiten der Gesellschaften jeweils in einer Gesellschafterversammlung zu beschließen. Um dort entsprechend beschließen zu können, benötigt der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt eine Ermächtigung des Stadtrates, weil die Entscheidung über die Vertragsänderung bei der Stadt kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt. Im Beschlussvorschlag ist deshalb eine entsprechende Ermächtigung enthalten.

## **III. Kosten**

Die Anpassung löst keine Veränderungen in der Ergebnisabführung und damit in der Gewinnablieferung der Städtischen Werke Schwabach GmbH an die Stadt aus.